

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N2 Kanton Nidwalden

vom 15. April 2013

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5
und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der Nationalstrasse N2 in
Fahrtrichtung Süd, von km 104.500 bis km 105.670.

II

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2 in Fahrtrichtung
Nord wie folgt:

- von km 106.385 bis km 105.950: 100 km/h
- von km 105.950 bis km 105.485: 80 km/h

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Ende Mai 2013 bis ca. Ende Juni 2013.

VI

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach,
9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren
Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerde-
führers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen

¹ SR 741.01

² SR 741.21

Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

15. Mai 2013

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger